

JBB Rechtsanwälte, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin

## Einschreiben / Rückschein

Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Berlin, 29. März 2012

### **Schindler ./ Bundesrepublik Deutschland Widerspruch gegen den Bescheid vom 14. März 2012**

**Unser Zeichen: 12-0682**

**Ihr Zeichen: Z A 4 1451/6 II Z5 95/2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit vertreten wir gerichtlich und außergerichtlich Herrn Mathias Schindler. Die auf uns lautende Originalvollmacht haben wir in der Anlage für Sie beigefügt.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten erheben wir gegen den Bescheid vom 14. März 2012

### **Widerspruch**

und beantragen,

- 1. unter Aufhebung des Bescheids des Bundesministeriums der Justiz vom 14. März 2012, Az. Z A 4 1451/6 II Z5 95/2012 Auskunft darüber zu erteilen, welche Person oder welche Personen**

Dr. Martin Jaschinski <sup>1</sup>  
Sebastian Biere <sup>1</sup>  
Oliver Brexl <sup>1</sup>  
Thorsten Feldmann, LL.M. <sup>2</sup>  
Dr. Till Jaeger <sup>2</sup>  
Thomas Nuthmann <sup>1</sup>  
Julian Höppner, LL.M. <sup>3</sup>  
Dr. Markus Wiedemann  
Dennis Gehnen, LL.M.  
Julia Gebert, LL.B.  
Carsten Kiefer  
Dr. Tim Engelhardt, LL.M. <sup>4</sup>  
Christina Wehr <sup>3</sup>  
Marie Lenz, LL.M.  
Dr. Ansgar Koreng

<sup>1</sup> Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
<sup>2</sup> Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht  
<sup>3</sup> Fachanwalt für Informationstechnologierecht  
<sup>4</sup> Attorney at Law (New York)

Christinenstraße 18/19  
10119 Berlin

Tel. + 49 30 443 765 0  
Fax + 49 30 443 765 22

Mail rae@jbb.de  
Web www.jbb.de

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin  
Registergericht: AG Charlottenburg, PR 609 B



Berliner Volksbank  
BLZ 100 900 00  
Kto 520 522 20 08

**aus welchem Referat welchen Ministeriums oder welcher Organisationsstruktur der Bundesregierung**

- a) **an der zweiten Verhandlungsrunde für das ACTA-Abkommen vom 29.-31 Juli 2008 in Washington (USA),**
- b) **an der dritten Verhandlungsrunde für das ACTA-Abkommen am 9. Oktober 2008 in Tokio (Japan),**
- c) **an der vierten Verhandlungsrunde am 18. Dezember 2008 in Paris (Frankreich),**
- d) **an der fünften Verhandlungsrunde am 16. Und 17. Juli 2009 in Rabat (Tunesien),**
- e) **an der sechsten Verhandlungsrunde vom 4. Bis 6. November 2009 in Seoul (Südkorea),**
- f) **an der siebten Verhandlungsrunde in Guadalajara (Mexiko),**
- g) **an der achten Verhandlungsrunde vom 12. bis 16. April 2010 in Wellington (Neuseeland),**
- h) **an der neunten Verhandlungsrunde vom 28. Juni bis 1. Juli 2010 in Luzern (Schweiz),**
- i) **an der zehnten Verhandlungsrunde vom 16. bis 20. August 2010 in Washington (USA) sowie**
- j) **an der elften Verhandlungsrunde vom 23. September bis 1. Oktober 2010 in Tokio (Japan),**

**teilgenommen hat oder teilgenommen haben;**

- 2. die Kosten der Widerspruchsgegnerin aufzuerlegen sowie**
- 3. die Zuziehung eines Bevollmächtigten für notwendig zu erklären.**

**Begründung:**

Der Bescheid vom 14. März 2012 ist rechtswidrig und verletzt unseren Mandanten in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), soweit die mit E-Mail vom 13. Februar 2012 begehrte Auskunftserteilung abgelehnt wird.

**A) Auskunftsanspruch**

Unser Mandant kann von Ihnen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) die Erteilung der von ihm mit E-Mail vom 13. Februar 2012 begehrten Auskünfte verlangen.

**I. Anspruchsvoraussetzungen**

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat „jeder“ gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

**1. Behörde des Bundes**

Bei dem Bundesministerium der Justiz handelt es sich um eine Behörde des Bundes im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes. Behörden sind nach § 1 Abs. 4 VwVfG alle Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Dieser Behördenbegriff gilt auch für das IFG (BT-Drs. 15/4493 S. 7).

Demnach sind auch die Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium der Justiz, Behörden im gesetzlichen Sinn (BVerwG, Urt. v. 3. November 2011, Az. 7 C 3/11, Rn. 10 – Juris; Schoch, NJW 2009, S. 2987 [2989]).

## 2. Amtliche Information

Die Informationen, welche Personen an den einzelnen Verhandlungsrunden zum ACTA-Abkommen teilgenommen haben, sind auch „amtliche Informationen“ im Sinne des IFG. Gemäß § 2 Nr. 1 IFG ist darunter

*„jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung“ (Hervorhebung nur hier)*

zu verstehen.

Vom Informationszugang erfasst sind grundsätzlich auch personenbezogene Daten, was sich nicht zuletzt aus dem Umkehrschluss aus § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG ergibt. Die Mitteilung von Name, Titel, akademischem Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern ist dabei stets und ohne Abwägung zulässig, soweit diese Informationen Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist, § 5 Abs. 4 IFG.

Damit soll nach dem Willen des Gesetzgebers sichergestellt werden, dass Daten von Amtsträgern, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit zusammenhängen, grundsätzlich nicht als personenbezogene Daten nach § 5 Abs. 1 IFG besonders geschützt sind (BT-Drs. 15/4493, S. 14).

Demnach unterliegen die dienstlichen Angaben der an den ACTA-Verhandlungen beteiligten Personen grundsätzlich keinem besonderen Schutz, sondern sind von der Auskunftspflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG ohne weiteres umfasst.

Wie aus dem Bescheid vom 14. März 2012 unmittelbar hervorgeht, hält das Bundesministerium der Justiz die begehrten Informationen auch vor. Dass es die Auskunft, welche Personen auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland

an den ACTA-Verhandlungen beteiligt waren, erteilen kann, steht damit außer Frage.

## **II. Nichtvorliegen eines Ausnahmetatbestands**

Dem Auskunftsanspruch unseres Mandanten steht auch kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand entgegen. Insbesondere ist keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne von § 3 Nr. 2 IFG ersichtlich.

### **1. Darlegungs- und Feststellungslast**

Nach dem gesetzgeberischen Willen sind die Ausnahmetatbestände des IFG, so auch § 3 Nr. 2 IFG, eng auszulegen (BT-Drs. 15/4493, S. 9; OVG Münster, Ur. v. 2. November 2010, Az. 8 A 475/10, Rn. 99 ff. – Juris).

Dabei liegt – auch angesichts des Ausnahmecharakters des § 3 Nr. 2 IFG – die Darlegungs- und Feststellungslast für das Vorliegen von Umständen, die eine Gefahr im rechtlichen Sinn begründen, bei der Behörde (so auch explizit die Gesetzesbegründung: BT-Drs. 15/4493, S. 6: *„Die Behörde muss das Vorliegen von Ausnahmen zum Zugang darlegen.“*).

Die reine Hypothese, Dritte könnten die beantragten Informationen dazu verwenden, um gegen die jeweils an den ACTA-Verhandlungen beteiligten Personen vorzugehen, genügt den Anforderungen an die behördliche Darlegungslast nicht. Jenseits der pauschalen Bezugnahme auf nicht näher definierte „einzelne Internetforen, Blogs und im Netz eingestellte Videos“ werden keinen konkreten Quellen genannt, von denen angeblich Gefahren für die betroffenen Amtsträger ausgehen sollen. Ferner ist nicht ersichtlich, wie sich diese Gefahr manifestieren soll. Die Ausführungen im Bescheid erschöpfen sich in reinen Spekulationen über die „Blogosphäre“ allgemein. Dies genügt nicht den Anforderungen an eine Feststellung von Tatsachen, mit denen die Verweigerung gesetzlicher Ansprüche unseres Mandanten gerechtfertigt werden soll.

Unabhängig davon lässt sich unser Mandant ohnehin nicht in Sippenhaft für das Verhalten von Trollen und Aktivisten nehmen, die unter dem Deckmantel der Anonymität rechtsverletzende und ggf. auch strafrechtlich relevante Veröffentlichungen vornehmen. Sofern es tatsächlich konkrete Drohungen von Dritten gegeben haben sollte – was hiermit ausdrücklich aufgrund des Nichtvorhandenseins konkreter Anhaltspunkte im Bescheid bestritten wird –, kann ihm dieses Verhalten schwerlich zugerechnet werden. Unser Mandant distanziert sich von solchen Äußerungen.

## **2. Begriff der „Öffentlichen Sicherheit“ und Voraussetzungen einer „Gefahr“ im Rechtssinn**

Doch selbst wenn Drohungen festzustellen wären und diese de jure unserem Mandanten zuzurechnen wären, wäre der Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 2 IFG nicht erfüllt. Denn eine „Gefahr“ für die „öffentliche Sicherheit“ ist nicht gegeben.

- a) Unter dem Begriff „öffentliche Sicherheit“ wollte der Gesetzgeber, wie dies auch im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht gilt, die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger verstanden wissen (BT-Drs. 15/4493, S. 10). Demnach mag man zwar auch die Rechtsgüter derjenigen Personen unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit subsumieren können, die für die Bundesregierung an den ACTA-Verhandlungen teilgenommen haben.
- b) Es ist allerdings nicht erkennbar, dass diesen Rechtsgütern auch eine Gefahr im rechtlichen Sinne droht. Unter einer Gefahr versteht man nach allgemeiner Definition eine Sachlage, deren ungehinderte Fortentwicklung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für ein geschütztes Rechtsgut führen wird (vgl. nur BVerwGE 51, 54 [57] m.w.N.). Dieser konkrete Gefahrbegriff ist auch auf die Ausnah-

metatbestände des § 3 IFG anzuwenden (OVG Münster, Urt. v. 2. November 2010, Az. 8 A 475/10, Rn. 102 – Juris, bestätigt von BVerwG, B. v. 18. Juli 2011, Az. 7 B 14/11, Rn. 11 – Juris; *Schoch*, NJW 2009, S. 2987 [2990]; jew. m.w.N.).

Die Voraussetzungen einer konkreten Gefahr sind nicht gegeben. Es ist nicht erkennbar, dass bei Bekanntwerden der Namen der an den ACTA-Verhandlungen beteiligten Personen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verletzung der Rechtsgüter dieser Personen zu befürchten ist. Da der angegriffene Bescheid vom 14. März 2012 keine konkreten Tatsachen benennt, aus denen die behauptete Gefahr gefolgert werden könnte, vermögen wir auch nicht, hierzu näher Stellung zu beziehen.

- c) In diesem Zusammenhang rügen wir auch eine Verletzung des sich aus § 39 Abs. 1 VwVfG ergebenden Begründungserfordernisses. Hiernach sind die wesentlichen tatsächlichen Gründe anzuführen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Insbesondere muss die Begründung auf den konkreten Fall abstellen und darf sich nicht in formelhaften oder allgemeinen Darlegungen erschöpfen (*Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 11. Aufl. 2010, § 39, Rn. 19). Auch das Informationsfreiheitsgesetz selbst erfordert es, dass die Behörde substantiiert die Tatsachen darlegt, aus denen sich die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes ergeben sollen (VG Frankfurt am Main, Urt. v. 23. Januar 2008, Az. 7 E 3280/06 (V), Rn. 78 – Juris). Solche tatsächlichen Gründe lässt der hier angegriffene Bescheid vom 14. März 2012 nicht erkennen.
- d) Solche Tatsachen sind auch sonst nicht ersichtlich. Uns sind jedenfalls keine Internet-Seiten bekannt, auf denen ehrverletzende Äußerungen oder gar Drohungen gegen die an den ACTA-Verhandlungen beteiligten Personen geäußert werden. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre dies noch nicht ohne weiteres geeignet, das Vorliegen einer „Gefahr“ im rechtlichen Sinn zu bejahen. Es ist allgemein be-

kannt, dass im Schutz der Anonymität des Internet viele Äußerungen fallen, die der Äußernde unter seinem wahren Namen nicht veröffentlichen würde:

*„Wir beobachten im Internet an vielen Stellen eine Art der Auseinandersetzung, die in Aggressivität, Wortwahl und Tonlage die Grenzen überschreitet“, sagte Lammert dem SPIEGEL. Es sei kein Zufall, dass gerade bei aggressiven und beleidigenden Wortbeiträgen auf Anonymität größten Wert gelegt werde. „In den allermeisten Fällen würden sich dieselben Personen zum gleichen Sachverhalt unter Offenlegung ihrer Identität zu bestimmten Aussagen ganz sicher nicht versteigen.“ Die gesellschaftspolitisch bedenkliche Entwicklung sei, „dass wir zunehmend zwei Arten von Öffentlichkeit bekommen: eine virtuelle und eine reale, die von denselben Akteuren unterschiedlich bespielt werden.“*

(Bundestagspräsidenten Norbert Lammert, zitiert nach Spiegel Online vom 25. März 2012, **Anlage W1**)

Es ist demnach keineswegs ausgemacht, dass man all das, was im Internet geäußert wird, auch gleich für bare Münze nehmen darf. Erst recht kann nicht bei jeder unbedachten beleidigenden Äußerung in Internet-Foren unterstellt werden, dass dahinter auch ohne weiteres der Wille steht, sie zu verwirklichen.

Vielmehr ist es erforderlich, anhand der konkreten Veröffentlichung im jeweiligen Kontext eine konkrete Einschätzung vorzunehmen, ob es sich dabei im Einzelfall um eine ernstzunehmende Drohung handelt, oder nicht vielmehr nur um eine im Schutz der Anonymität vor schnell geäußerte Überreaktion oder Provokation.



### **3. Weitere Abwägungskriterien**

Bei der Beurteilung der Frage, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen eines gesetzlichen Ausnahmetatbestands gegeben sind, dürfen zudem die folgenden Erwägungen nicht unberücksichtigt bleiben:

#### **a) Versachlichung der Diskussion nur durch mehr Informationen möglich**

Im Bescheid vom 14. März 2012 heißt es, im Internet werde eine „vom sachlichen Regelungsgehalt der Bestimmungen des Abkommens losgelöste, emotionale Diskussion geführt“. Angenommen, diese tatsächliche Annahme träfe zu, so wäre es an den beteiligten regierungsamtlichen Stellen, die Diskussion durch größtmögliche Transparenz zu versachlichen. Letztlich ist es ja nur eine Folge der Geheimniskrämerei der beteiligten Regierungen, dass die Diskussion – teilweise – unsachlich verläuft. Ein Bescheid wie der hier angegriffene ist ganz offensichtlich nicht unbedingt geeignet, die Diskussion zu versachlichen.

Ferner gilt: Wäre der Umstand, dass eine „emotionale Diskussion“ stattfindet, ein Ausschlussgrund nach dem IFG, hätte dies zur Folge, dass bei den besonders wichtigen gesellschaftlichen Fragen, die stets (auch) emotional geführt werden, eine Auskunftserteilung immer zu verneinen. Ziel des IFG ist es aber gerade, in den wichtigen gesellschaftlichen Fragen die auf Seiten der Exekutive vorhandenen Informationen zur Partizipation der Bürger am privaten und öffentlichen Willensbildungsprozess freizugeben.

#### **b) Korruptionsbekämpfung als erklärtes gesetzgeberisches Ziel**

Das Informationsfreiheitsgesetz ist vom Gesetzgeber mit dem erklärten Willen geschaffen worden, die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern und als Mittel zur Korruptionsbekämpfung zu dienen (BT-Drs. 14/4493, S. 6). Gerade das ACTA-Abkommen steht in dem Ruf, im Wesentlichen unter dem Einfluss bestimmter Lobbygruppen und unter Ausschluss der demokrati-

schen Öffentlichkeit geschaffen worden zu sein. Wenn also der gesetzgeberische Wille, einen Beitrag zur Korruptionsbekämpfung zu leisten, in irgendeinem Fall einmal wirklich zum Tragen kommt, dann in diesem. Damit ist keineswegs die Unterstellung verbunden, dass es im Umfeld der Beratungen des ACTA-Abkommens tatsächlich zu Fällen von Korruption gekommen ist. Allerdings gilt es bekanntermaßen bereits, jeden bösen Anschein zu vermeiden (vgl. insofern BGH NSTZ 2005, S. 334). Folglich kann man gerade bei den Beratungen zum ACTA-Abkommen die Sache nicht ohne weiteres von den beteiligten Personen trennen.

Dies gilt umso mehr, als allgemein bekannt ist, dass die Bundesministerien in unterschiedlichem Umfang sogenannte „Leihbeamte“ einsetzen, die von Unternehmen oder Lobbyverbänden dafür bezahlt werden, dass sie in Bundesministerien tätig sind (vgl. Spiegel Online vom 26. Juli 2007 und vom 23. April 2009, **Anlagenkonvolut W2**). Beim Einsatz solcher Leihbeamte liegt es nahe, dass sie jedenfalls *auch* die Interessen des sie bezahlenden und entsendenden Unternehmens oder Lobbyverbands vertreten. Dies beeinträchtigt die Neutralität des Verwaltungshandelns und das Vertrauen der Bürger in die staatlichen Institutionen. Gerade bei solchen Vorhaben wie dem ACTA-Abkommen, das in erheblichem Maße den Interessen der Rechteverwerter aus Musik- und Filmwirtschaft entgegenkommt, besteht für die kritische Öffentlichkeit der zumindest nicht ganz fernliegende Verdacht der Einflussnahme auf die Verhandlungen und die staatlichen Entscheidungsprozesse. Daher lässt sich auch die Entscheidung in der Sache nicht von den am Entscheidungsprozess beteiligten Personen trennen.

### c) **Veröffentlichung im Internet gesetzgeberisch gewollt**

Dass die beantragten Informationen nach ihrer Mitteilung an unseren Mandanten auch im Internet veröffentlicht werden sollen, kann nicht zu Lasten unseres Mandanten gehen. Der Gesetzgeber ist bei dem Erlass des Informationsfreiheitsgesetzes davon ausgegangen, dass die angefragten Informationen über das Internet ihre öffentliche Verbreitung finden werden und dies als einen positiven, gewollten Effekt betrachtet (BT-Drs. 15/4493, S. 7 und

S. 16). Grundsätzlich sieht das Gesetz sogar eine Online-Veröffentlichung durch die Behörde selbst vor (§ 11 Abs. 3 IFG; BT-Drs. 15/4493, S. 16).

**d) Gewichtiges Informationsinteresse der Öffentlichkeit**

Zudem ist in Rechnung zu stellen, dass die deutschen Teilnehmer an den ACTA-Verhandlungsrunden dort den demokratischen Souverän vertreten. Dieser Souverän hat einen Anspruch darauf, zu erfahren, wer ihn vertritt. Durch das ACTA-Abkommen werden wesentliche völkerrechtliche Verpflichtungen für die Bundesrepublik Deutschland geschaffen, zu deren nationaler Umsetzung der Deutsche Bundestag nach Inkrafttreten des Abkommens verpflichtet sein wird. Damit einher gehen eingeschränkte demokratische Teilhabemöglichkeiten im Umsetzungsprozess. Umso mehr hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, zu erfahren, unter welchen Umständen und unter Beteiligung welcher Personen das ACTA-Abkommen zustande gekommen ist.

Dass es sich bei dem ACTA-Abkommen um ein besonders umstrittenes staatliches Vorhaben handelt, kann nicht dazu führen, dass der Informationszugang stärker beschränkt wird, als dies bei weniger umstrittenen Vorhaben der Fall wäre. Denn dies hätte – wie bereits angemerkt – das widersinnige Ergebnis zur Folge, dass dem Bürger gerade dort der Zugang zu Informationen verwehrt werden dürfte, wo sie für ihn von besonderem Interesse sind.

Richtigerweise muss der Informationszugang umgekehrt gerade bei besonders umstrittenen Projekten möglichst weit gehen, weil nur so eine Versachlichung der gesellschaftlichen Debatte möglich ist, eine effektive Kontrolle des Regierungshandelns erreicht werden und die Zivilgesellschaft sinnvoll an staatlichen Entscheidungsprozessen partizipieren kann.

Wozu eine fehlende oder verspätete Information und Beteiligung der Bürger führen kann, kann derzeit exemplarisch in Stuttgart (Bahnhof) sowie in Frankfurt, Berlin und Leipzig (Flughäfen) beobachtet werden. Dem entgegenzuwirken ist Sinn und Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes.

**e) Geringes Risiko für die Verhandlungsteilnehmer**

Demgegenüber sind die Risiken für die an den ACTA-Verhandlungen beteiligten Personen gering. Wie ausgeführt, ist uns nicht bekannt, dass es irgendwelche Drohungen gegen die Verhandlungsteilnehmer gegeben hätte.

Überdies besteht nach dem IFG auch allenfalls Anspruch auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und – telekommunikationsnummer. Private oder sonst geheimhaltungsbedürftige Informationen dürfen nicht genannt werden, ihre Mitteilung wird auch gar nicht beantragt.

Wer ein öffentliches Amt ausübt und im Namen der Bundesrepublik Deutschland an internationalen Verhandlungen teilnimmt, der muss auch im Stande sein, dies vor der deutschen Öffentlichkeit zu vertreten. Jeder Staatsanwalt, der Straftäter in öffentlichen Gerichtsverhandlungen anklagt, wird namentlich im Protokoll geführt und ist demgemäß – nach der dem angegriffenen Bescheid zugrundeliegenden Logik – tagtäglich bedeutend größeren Risiken ausgesetzt, als ein Ministerialbeamter, der für die Bundesrepublik Deutschland an internationalen Verhandlungsrunden teilnimmt.

**5. Sonstige Ausschlussgründe**

Sonstige Ausschlussgründe, die einer Auskunftserteilung im konkreten Fall entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

**B) Nebenentscheidungen**

Weil der Widerspruch zulässig und begründet ist, sind die Kosten des Widerspruchsverfahrens gemäß, § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG der Widerspruchsgegnerin aufzuerlegen.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren war im Sinne von § 80 Abs. 2 VwVfG notwendig. Die Notwendigkeit ist zu bejahen, wenn sie vom Standpunkt eines verständigen, nicht rechtskundigen Beteiligten für erforderlich gehalten werden durfte und in der Regel nur dann zu verneinen, wenn ein in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfach gelagerter Fall vorliegt (*Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 11. Aufl. 2010, § 80, Rn. 39 unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts). Dem vorliegenden Verfahren liegt eine komplexe rechtliche Spezialmaterie zugrunde, so dass von einem einfach gelagerten Fall nicht gesprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ansgar Koreng  
Rechtsanwalt

Thorsten Feldmann  
Rechtsanwalt